

Aktenzeichen: 7 AZN 56/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 6. März 1984

- 7 AZN 56/84 -

I. Arbeitsgericht

Oldenburg

Urteil vom 28. September 1982

- 1 Ca 1935/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 5. September 1983

- 4 Sa 150/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 56/84

-----  
4 Sa 150/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

-----  
In Sachen

pp.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. März 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Nebenintervenienten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. September 1983 - 4 Sa 150/82 - wird als unzulässig verworfen.

Die Nebenintervenienten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

#### G r ü n d e :

-----

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an



sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Beschwerde nicht.

1. Soweit die Beschwerde darlegt, das anzufechtende Urteil stehe nicht im Einklang mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Dezember 1981 (ZIP 1982, 991), in der die Anwendbarkeit des § 613 a BGB im Konkurs abgelehnt werde, verkennt die Beschwerde, daß diese Entscheidung nicht mehr divergenzfähig ist. Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte sind nur divergenzfähig, solange eine Entscheidung in der Rechtsfrage nicht ergangen ist (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG). Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im Urteil vom 26. Mai 1983 (- 2 AZR 477/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) entschieden, daß auch bei einer Betriebsveräußerung durch den Konkursverwalter zugunsten der Arbeitnehmer der Bestandsschutz nach § 613 a Abs. 1 und 4 BGB eingreift. Mit diesem Urteil ist die vom Landesarbeitsgericht Hamm in dem Urteil vom 17. Dezember 1981 (aaO) gegenteilig beurteilte Rechtsfrage höchstrichterlich entschieden. Die von der Beschwerde angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm ist daher nicht mehr divergenzfähig.



2. Die Beschwerdebegründung genügt auch insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen, als sie rügt, das anzufechtende Urteil weiche von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts ab (BAG Urteil vom 18. Dezember 1980 - 2 AZR 1006/78 -, DB 1981, 1624; BAG Urteil vom 19. Januar 1983 - 7 AZR 514/80 -, DB 1983, 1153; BAG Urteil vom 23. Juni 1983 - 2 AZR 15/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Es fehlt bereits an der erforderlichen Darlegung, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende Urteil aufgestellt habe. Die Beschwerde hat zwar ausgeführt, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, daß eine ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats schon deswegen nicht erfolgt sei, weil dieser - aus seiner Sicht - nur unzureichend informiert worden sei und deshalb nicht sachlich zu der möglichen Massenentlassung habe Stellung nehmen können. Hierbei handelt es sich aber um einen von der Beschwerde selbst formulierten Rechtssatz, der in den Entscheidungsgründen des anzufechtenden Urteils keine Grundlage findet. Das Landesarbeitsgericht hat den Umfang der dem Arbeitgeber nach § 102 Abs. 1 BetrVG obliegenden Mitteilungspflicht nicht subjektiv aus der Sicht des Betriebsrates beurteilt. Es hat vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG 31, 1, 7 = AP Nr. 18 zu § 102 BetrVG 1972, zu II 3 a der Gründe) angenommen, daß die vom Arbeitgeber angeführten Gründe konkret sein müssen, um den Betriebsrat in die Lage zu versetzen, sachlich zu der beabsichtigten Kündigung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Bedenken vorzubringen bzw. Widerspruch zu erheben (vgl. S. 7, 8 der Entscheidungsgründe).



-5-

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Becker



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
(mobile App)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)